

Synodale Bewegungen und Diözesansynoden in den deutschsprachigen Ländern von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil

Von ERWIN GATZ

Zu den zahlreichen Reformforderungen, die auf dem Konzil von Trient debattiert wurden und in dessen Dekrete eingingen, gehörte auch die nach Einberufung regelmäßiger Diözesansynoden. In Sess. de ref. cap. 2 heißt es: „Synodi quoque dioecesanæ quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias cessante exemptione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione autem parrochialium aut aliarum secularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicumque illi sint, synodo interesse. Quod si in his tam metropolitani quam episcopi et alii supra scripti negligentis fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.“

Bei der Formulierung dieses Kanons hatte ein Grundanliegen des Konzils, nämlich die Stärkung der bischöflichen Leitungsgewalt, Pate gestanden. Der Einladung der Bischöfe hatten auch die exemten Ordensleute und selbstverständlich die Vorsteher aller Seelsorgskirchen Folge zu leisten. Die Festlegung jährlicher Diözesansynoden ging allerdings ebenso wie die Verpflichtung aller Pfarrer zur Teilnahme von den Verhältnissen in den kleinen südländischen Diözesen aus, die in den deutschsprachigen Ländern nicht durchzuführen waren.

Während wir gute Überblicke über die Diözesansynoden in Frankreich, Polen und im Gebiet des heutigen Jugoslawien besitzen¹, sind wir für die deutschsprachigen Länder bisher nur lückenhaft informiert. Den Versuch einer Zusammenschau gibt es bisher nicht, und die diözesangeschichtliche Forschung weist in dieser Hinsicht einen sehr unterschiedlichen Forschungsstand auf². Auch diese Studie ist nicht den nachtridentinischen, sondern den Diözesansynoden von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil gewidmet. Dennoch habe ich die Gelegenheit benutzt, über die Synoden vom Erlaß des tridentinischen Dekretes (1563) bis zum Untergang der Reichskirche (1803) einen vorläufigen Überblick zu geben³. Er bestätigt die Feststellung der einschlägigen Handbücher, daß die intensivste Synodentätigkeit in der unmittelbaren Nachkonzilsphase stattfand und der Promulgation bzw. Durchsetzung der Konzilsdekrete galt⁴. Von 36 in unserer Übersicht erfaßten Diözesen (bis 1803) haben allerdings nach dem bisherigen Kenntnisstand in 17 keine Synoden stattgefunden. Dazu zählen freilich auch die sehr spät gegründeten Diözesen Fulda, Korvey, Leoben und Linz. Mit anderen Worten: Synoden sind bisher nur in der Hälfte der erfaßten Diözesen bekannt.

Während die Zahl der Synoden in jenen Diözesen, in denen sie stattfanden, meist klein blieb, was allerdings als solches nichts über deren Wirkung sagt, wird für einige Diözesen eine auffällig große Zahl genannt, und zwar für Gurk (17), Lavant, Speyer und Osnabrück (22). Weit an der Spitze steht Münster mit über 80 Synoden. Davon fanden allein 43 unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–78) statt. Es wäre freilich näher zu untersuchen, ob es sich in den genannten Fällen um echte Synoden oder um andere Klerusversammlungen handelte. In vielen Fällen war dabei nämlich der jeweilige Diözesanbischof nicht anwesend. Am meisten haben zweifellos jene Synoden nachgewirkt, auf denen Diözesanstatuten erlassen wurden, die das Leben in den betr. Diözesen oft auf Jahrhunderte prägten. Das galt z. B. von der münsterschen Synode von 1655, wo die sog. *Constitutio Bernardina* veröffentlicht wurde⁵. Spätere Synoden haben auf diese Statuten immer wieder hingewiesen und ihre Beobachtungen urgiert. Auffällig ist auch, daß das grundlegende Werk von Papst Benedikt XIV. über die Diözesansynoden aus dem Jahr 1755 in den deutschsprachigen Ländern keine unmittelbare Wirkung auf die Synodenpraxis ausgelöst hat. K. Meier hat mit Recht darauf hingewiesen, daß mit der fortschreitenden Ausbildung der Diözesanverwaltung an die Stelle von Synoden immer mehr bischöfliche Erlasse und Hirtenschreiben traten⁶. Möglicherweise liegt hier aber auch eine Parallele zur Überwindung der ständischen Ordnung durch den absolutistischen Staat der Zeit vor.

Der seit der Mitte des 18. Jh.s aufkommende Episkopalismus hat in den deutschsprachigen Ländern im Gegensatz zu Italien nicht zu einem Wiederaufleben der Diözesansynoden geführt. Statt dessen haben sich die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und später auch Salzburg 1768 und 1786 auf geheimen Konferenzen in Koblenz bzw. Ems über Fragen der Kirchenreform zu verständigen gesucht, doch gingen ihre Bemühungen schließlich in dem durch die Französische Revolution ausgelösten Umbruch unter⁷. Eine 1789 vom Mainzer Erzbischof Friedrich von Erthal einberufene Synode kam nicht mehr zustande⁸. 1794 verurteilte Papst Pius VI. dann in der *Constitutio Auctorem fidei* neben anderen Thesen der Synode von Pistoia (1786) auch die, daß die Pfarrer auf den Synoden den Bischöfen gleichzustellen seien, als mit der hierarchischen Kirchenordnung unvereinbar⁹.

Seitdem sich in den deutschsprachigen Staaten das System der staatlichen Kirchenhoheit durchsetzte, war an Synoden nicht mehr zu denken. Das galt zunächst für Österreich, wo die Kirche seit den thesesianisch-josephinischen Reformen fast völlig von der Staatsverwaltung aufgesogen wurde. Aber auch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sagt in II, 11 § 141: „Zu Kirchenversammlungen innerhalb des Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen; viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.“ Die Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz sahen zwar in der 1830 veröffentlichten Kirchen-

pragmatik die Einberufung von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden vor, forderten dafür aber eine staatliche Genehmigung.

Bei der Wiederbelebung der Synodendiskussion in der ersten Hälfte des 19. Jh.s standen nur noch Diözesansynoden zur Debatte. Das war vornehmlich im Erzbistum Freiburg, daneben auch in den Bistümern Rottenburg, St. Gallen und Trier sowie später unabhängig davon in Köln der Fall. Dauer, Intensität und Inhalt dieser Diskussion waren unterschiedlich und von der Lage im jeweiligen Bistum wie auch von einzelnen Wortführern bestimmt. Allenthalben standen jedoch die Forderungen nach einer Mitverantwortung des Klerus sowie die Ablösung der bürokratischen durch eine synodal gestützte Bistumsleitung im Vordergrund. In Freiburg und Rottenburg liefen die Forderungen sogar auf eine mit dem kanonischen Recht unvereinbare Umgestaltung der Bistumsleitung hinaus, während der Klerus in St. Gallen, Trier und Köln lediglich Anhörung und Mitberatung erbat.

Die traditionelle Kirchengeschichtsschreibung hat die synodalen Bestrebungen des frühen 19. Jh.s durchweg als „unkirchlich“ disqualifiziert, und in den Augen der damit konfrontierten Bischöfe waren die mit der Synodenforderung hervortretenden Geistlichen und Laien meist nur „Revolutionäre“ oder „Frondeure“. Dieses Urteil läßt sich in dieser Schärfe und Allgemeinheit nicht aufrechterhalten. Denn wenn auch in Südwestdeutschland manche Synodalen mit radikalen, dem geltenden Recht widersprechenden Forderungen hervortraten, so verband sich damit doch auch ein ernsthaftes Verantwortungsgefühl. Die radikalen Exponenten der Synodalebewegung haben diese jedoch nicht nur belastet, sondern kompromittiert.

1807 forderte der Freiburger Pastoraltheologe Karl Schwarzel erstmals die Einberufung von Diözesansynoden¹⁰. Viel einflußreicher als er waren jedoch zwei andere Zeitgenossen, die mit dem gleichen Anliegen hervortraten. Es waren dies der Konstanzer Bistumsverweser (bis 1827) Ignaz Heinrich von Wessenberg sowie der bis 1837 in Tübingen und danach in Freiburg lehrende Moral- und Pastoraltheologe Johann Bapt. Hirscher. Wessenberg betonte den Gemeinschaftscharakter der Kirche gegenüber ihrem Verständnis als Institution („Anstalt“), wollte aber die bischöfliche Leitungsbefugnis nicht schmälern. Hirscher schrieb 1823 in der Tübinger Theologischen Quartalschrift: „Es ist daher wohl kein besseres und auch kein näheres und natürlicheres Mittel, den verschiedenen auf die kirchliche Zucht sich beziehenden Bedürfnissen und Wünschen zu begegnen, und ihr eine völlig segensvolle und passende Einrichtung zu geben, als die endliche Befolgung einer alten, d. h. der oben genannten Tridentinischen Verordnung. Was übrigens die Zusammensetzung solcher Synoden betrifft, so wird dieselbe der Art sein müssen, daß in ihnen die in der betreffenden Kirchengesellschaft befindliche Frömmigkeit und Weisheit repräsentiert sei. Und ich erlaube mir desfalls die Bemerkung, daß sogar der Pfarr-Klerus und der Laienstand nichts weniger als ausgeschlossen werden dürfen“¹¹.

In keinem deutschen Bistum ist die Forderung nach einer Diözesansyn-

ode so nachdrücklich und über einen so langen Zeitraum hinweg immer wieder erhoben worden wie in Freiburg. Diese Tatsache darf nicht nur im kirchengeschichtlichen, sie muß auch im Kontext der Entstehung des badischen Staatsbewußtseins gesehen werden. Das aus vielen Teilgebieten zusammengesetzte Großherzogtum hatte nämlich 1818 eine Verfassung erhalten, nach der dieses Staatsbewußtsein durch eine Volksvertretung gefördert werden sollte. Daher wurde die badische Kammer zu einem Forum des Liberalismus und der Einheitsbewegung. Dieses Anliegen betraf auch die Kirche, denn es galt ja, das aus sechs Vorgängerbistümern zusammengesetzte Erzbistum Freiburg erst zu einer lebendigen Wirklichkeit zu machen. Daher hat das Integrationsanliegen, insbesondere die Herausgabe einheitlicher liturgischer Bücher und eines Diözesankatechismus, in der Synodendiskussion eine wichtige Rolle gespielt.

Daneben konzentrierte diese sich freilich auch auf die Umgestaltung der Kirchenverfassung im Sinne einer Synodalisierung und einer Liberalisierung der kirchlichen Disziplin. Hauptvertreter dieser Anliegen waren der Freiburger Universitätsprofessor Karl von Rotteck und der Konstanzer Spitalpfarrer Dominik Kuenzer. Auf ihre Veranlassung hat der Landtag von 1831 bis 1842 die Regierung wiederholt zur Einberufung einer Synode unter Teilnahme von Geistlichen und Laien mit Stimmrecht aufgefordert. Da die Erzbischöfe Bernhard Boll (1827–36) und Ignaz Anton Demeter (1836–42) dies ablehnten, verfolgte die Regierung, die in diesem Fall die alleinige Zuständigkeit des Erzbischofs anerkannte und keinen Wert darauf legte, außer mit dem bürgerlichen auch noch mit einem geistlichen Landtag konfrontiert zu werden, die Angelegenheit nicht weiter.

Ungleich wichtiger als im Landtag war die Synodendiskussion unter dem Freiburger Klerus. Von 1832 bis zur Mitte des Jahrhunderts kam es von dieser Seite zu immer neuen Eingaben an die Erzbischöfe. Den Auftakt machte 1832 die Offenburger Konferenz unter Stadtpfarrer Franz Ludwig Mersy. Sie nannte einen umfangreichen Katalog pastoraler und liturgischer, im wesentlichen von der Aufklärung inspirierter Reformanliegen. Die Aufhebung des Pflichtzöbilates sollte dagegen nach Meinung Mersys auf einem allgemeinen Konzil verhandelt werden. O. Bechtold hat die auch von anderen Kapiteln an den Erzbischof gerichteten Eingaben minutiös erfaßt. Danach sind Boll und Demeter auf die Forderungen nicht eingegangen, da sie eine Majorisierung und den Druck der öffentlichen Meinung fürchteten. Sie haben jedoch einen Teil der Reformanliegen aufgegriffen und ohne Synode verwirklicht.

Während sich in den frühen 30er Jahren noch zwischen echtem Reformverlangen und radikalem Synodalismus unterscheiden ließ, haben sich die Radikalen später im „Krauchwieser“ und „Schaffhauser Verein“ (1838) zusammengetan. Die Synodenbewegung erreichte ihren Höhepunkt 1840, als sich fast die Hälfte des Freiburger Klerus an Demeter wandte. Diese Petitionswelle wie auch eine wenig später von Kuenzer im Landtag unternom-

mene Initiative führten jedoch nicht zum Ziel. Während die Synodenbewegung seitdem im allgemeinen abflachte, unternahm Kuenzer 1845 im Zuge der deutschkatholischen Wirren noch einmal einen Vorstoß zugunsten einer „Bistumskirchenversammlung“, für die er erfolglos unter den Pfarrkapiteln warb. 1848 erlebte die Synodenbewegung dann auf dem Hintergrund der badischen Revolution einen letzten Höhepunkt.

Auch im Bistum Rottenburg, das mit ähnlichen Problemen wie Freiburg konfrontiert war, kam es in den frühen 30er Jahren zur Forderung nach einer Diözesansynode, und 1833 flackerte die Diskussion auch im Stuttgarter Landtag kurz auf¹². Hier verlief die Bewegung jedoch rasch im Sande, vielleicht weil der einflußreiche Tübinger Dogmatiker Sebastian Drey sich dagegen aussprach.

Zur Forderung nach einer Diözesansynode kam es seit 1830 auch unter dem Klerus des Bistums St. Gallen¹³. Unmittelbare Veranlassung bildete eine geplante Verfassungsreform, die u. a. die Stellung der Kirchen berührte. Der Verlauf der Diskussion ist aber auch auf dem Hintergrund der Unzufriedenheit eines Teiles des St. Gallener Weltklerus mit der Konstruktion des Doppelbistums Chur – St. Gallen und dem als autokratisch empfundenen Regiment von Bischof Karl Rudolph von Buol-Schauenstein (1824–33) zu sehen. Der Wunsch nach einer Diözesansynode ist 1830 erstmals vom Dekanatskapitel Rheintal geäußert und dann Ende 1831 von einer Delegiertenkonferenz der St. Gallischen Kapitel aufgegriffen worden. Buol-Schauenstein antwortete zunächst dilatorisch und erklärte, er allein sei für die Verhandlungen über das Staat-Kirche-Verhältnis zuständig. Der Klerus fühlte sich dadurch brüskiert und in seiner Mitverantwortung nicht ernstgenommen und wiederholte seine Forderung, während der Bischof ihm nun kirchliche Umsturzabsichten unterstellte, weitere Generalkonferenzen untersagte und statt dessen die einzelnen Kapitel zur Erörterung der Reformwünsche aufforderte. Die Synodalbewegung geriet jedoch in ein schiefes Licht, als der Raperswiler Religionslehrer Alois Fuchs 1832 die Synodenforderung mit weitgehenden Änderungen auf dem Gebiet der kirchlichen Institutionen und Disziplin, u. a. mit der Aufhebung des Pflichtzölibates, verband. Da er nicht widerrief, wurde er 1833 suspendiert, während die Synodenforderung wie in Rottenburg im Sande verlief.

Von Württemberg her und außerdem vielleicht durch die Julirevolution beeinflusst, bildete sich 1831 auch in der Diözese Trier eine Gruppe von Geistlichen, die neben liturgischen und disziplinären Reformen auch die Einberufung einer Diözesansynode forderte¹⁴. Wie in den südwestdeutschen Bistümern verband sie damit jedoch so weitgehende Vorstellungen von einer Umgestaltung des kirchlichen Lebens, daß der allen maßvollen Reformen wohlgesinnte Bischof Josef von Hommer (1824–36) die Bewegung unterdrücken mußte.

Anders als die Exponenten der Freiburger Synodalbewegung haben auch die Wortführer jener Gruppen des Kölner Klerus, die 1848 an Erz-

bischof Johannes von Geissel (1842–64) die Bitte um Einberufung einer Diözesansynode herantrugen, nie an eine synodale Umgestaltung der Bis­tumsleitung gedacht¹⁵. Für sie war das kanonische Recht unantastbar. Da­für garantierte bereits die Persönlichkeit des Düsseldorfer Pfarrers und an­gesehenen Kirchenhistorikers Anton Josef Binterim, der die Seele des gan­zen Unternehmens bildete. Streng römisch orientiert, lag ihm jede Beein­trächtigung der bischöflichen Zuständigkeit fern. Im Grund vertrat er die gleichen Auffassungen wie sein Erzbischof, der nach seinem Kölner Amts­antritt den Parteigänger und Verteidiger seines Vorgängers Clemens Au­gust Droste zu Vischering freilich nicht zur Beratung herangezogen hatte. Aber nicht diese persönliche Fremde, sondern das autoritäre Regime Geis­sels bildete den eigentlichen Hintergrund für die Synodenforderungen des Jahres 1848. Der in der Diözese Speyer, wo das französische Staatskirchen­recht mit seinen weitgehenden bischöflichen Kompetenzen fortgalt, groß gewordene Erzbischof sah es z. B. als selbstverständlich an, daß er die sog. Sukkursalpfarrer, die etwa 90 % aller Pfarrer ausmachten, versetzen konn­te¹⁶. Da sich aber der Klerus 1848 mit der Forderung nach einer Verfassung und Volksvertretung identifizierte und für eine Beschränkung der bürokrati­schen Autokratie eintrat, war es nur konsequent, daß er dem Freiheitsgedan­ken auch in der Kirche Bahn schaffen wollte. Daher richteten am 27. April 1848 31 Mitglieder einer von Binterim ins Leben gerufenen „Kle­rikalkonferenz“ für „Wahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche im In­nern und nach Außen“ eine Adresse an ihren Erzbischof, in der sie sich ge­gen jede Art von Bürokratie wandten und neben anderen Reformwünschen die Einberufung einer Diözesansynode zur Sprache brachten. Geissel re­agierte zunächst wohlwollend, doch als am 3. Mai 371 weitere Geistliche eine ähnliche, wenn auch von der Düsseldorfer unabhängige Adresse an ihn richteten, schlug er einen anderen Ton an und ließ den Unterzeichnern, insbesondere Binterim, revolutionäre Umtriebe bzw. gekränkte Eitelkeit unterstellen. Geissel hat keine Synode einberufen. Aber auch er ist auf ei­nige Reformwünsche eingegangen.

Nicht eine eigentliche Synode, wohl aber ein Forum für den Gedanken­austausch erbat im Frühjahr 1848 auch Wiener Geistliche von ihrem Erz­bischof Vinzenz Eduard Milde (1832–53)¹⁷. Doch auch dieser ganz in den Vorstellungen des Josephinismus aufgewachsene Kirchenfürst sah darin nur ein ungerechtfertigtes Aufbegehren des niederen Klerus und lehnte ab.

Auch in anderen Diözesen unseres Untersuchungsraumes hat der Kle­rus 1848 Synoden gefordert, doch ist diese Bewegung im einzelnen noch nicht erforscht.¹⁸

Aber nicht nur unter dem Klerus der genannten Diözesen, sondern auch unter einem Teil des deutschen und österreichischen Episkopates wur­de der Wunsch nach Sprengung der bis dahin gegebenen Isolierung und nach gemeinsamer Beratung und Aktion laut. In Preußen hatte ja das Allge­meine Landrecht von 1794, in den fünf Staaten der Oberrheinischen Kir-

chenprovinz die Landesherrliche Verordnung von 1830 Provinzialkonzilien und damit die überdiözesane Kooperation der Bischöfe von einer vorhergehenden landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht. Das Vorspiel zu den späteren Bischofskonferenzen, die zwar nicht formell, aber doch faktisch an die Stelle der Provinzialkonzilien traten, bildeten einzelne bischöfliche Treffen aus Anlaß kirchlicher Feiern. Die 1846 zum Bischofsjubiläum von Kaspar Max Droste zu Vischering nach Münster und 1848 zum Dombaufest nach Köln gekommenen Bischöfe haben sich z. B. nicht mit der Teilnahme an den Feierlichkeiten begnügt, sondern auch über kirchliche Fragen verhandelt¹⁹. In Köln fiel dann der Entschluß zur Einberufung einer Bischofskonferenz. Über deren Vorgeschichte und Verlauf wie auch über die 1849 einberufene österreichische Bischofskonferenz sind wir durch R. Lill und P. Leisching gut informiert²⁰. In der Denkschrift, die Geissel seiner Einladung zur Bischofskonferenz beilegte, war u. a. von der Synodalebewegung die Rede²¹. Geissel unterschied darin zwischen jener Strömung, die auf eine synodale Umgestaltung der Diözesanleitung abzielte, sowie jener, die von Synoden eine „autonome Wiederbefestigung der Kirchen-Institutionen im Innern und eine zeitgemäße Wiedererweckung des Kirchenlebens“ erhoffte. Der Erzbischof verschwieg nicht seine Bedenken, meinte aber, Synoden seien ein „schwer abzuweisendes Zeitbedürfnis“. Ihnen sollte jedoch im Interesse der hierarchischen Kirchenstruktur ein National- oder wenigstens ein Provinzialkonzil vorausgehen, das die bischöfliche Position stärken und den späteren Diözesansynoden die Richtung weisen sollte.

Die Würzburger Bischofskonferenz (22. Oktober bis 16. November 1848) debattierte vom 4. bis 9. November ausführlich über die Synodenfrage²². Dabei ergab sich, daß der Wunsch nach einer Synode seit dem Frühjahr 1848 auch noch in einer Reihe weiterer Diözesen geäußert worden war. Obwohl eine von den Bischöfen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Kommission Synoden als „Lebensfrage“ der deutschen Kirche bezeichnete und die Gutachter darauf hinwiesen, daß „nicht bloß der schlechte, sondern auch der bessere und größere Teil des Klerus“ Synoden wünsche, herrschte unter den Konferenzteilnehmern große Unsicherheit. An sich war die Mehrheit dem Gedanken gewogen, doch hatte man keinerlei Synodenerfahrung, da die Tradition in fast allen deutschen Diözesen seit Jahrhunderten abgebrochen war. Der als Gutachter beigezogene Ignaz von Döllinger sprach sich für Synoden aus, während einige Bischöfe, namentlich der Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari (1843–68), aus der Sorge vor ihrem kritischen Klerus keinen Hehl machten. Geissel, der im Frühjahr 1848 scharf auf die Synodenforderung seines Klerus reagiert hatte, blieb dagegen ganz zurückhaltend. Unsicherheit bestand ferner über eine Reihe von formalen Aspekten wie der Auswahl der Synodenteilnehmer. Nach dem Wortlaut der kanonischen Bestimmungen war zwar der gesamte Pfarrklerus zur Teilnahme verpflichtet, aber in den großen deutschen Diözesen konnte dies unmöglich durchgeführt werden. Auch wurde vorge-

schlagen, daß man statt förmlicher Synoden vorerst Synodalkonferenzen veranstalte. Nach ausgiebiger Debatte einigte sich die Konferenz am 7. November einstimmig auf folgende Punkte²³:

- „1. Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe werden, in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, die Diözesan-Synoden nach Vorschrift des Conciliums von Trient (Sess. XXIV. cap. 2 de ref.), die bisher nicht eingehalten werden konnte, mit sorgfältiger Rücksicht auf das beste der einzelnen Diözesen sobald als möglich nach gehöriger Vorbereitung und in kanonischer Form abhalten.
2. Der Zweck dieser Synoden ist: den Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht in Klerus und Volk neu zu beleben, die etwa verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, zu dem Ende heilsame Gesetze, sowohl zur Abschaffung von Mißbräuchen, als auch zur Hebung christlichen Lebens, entweder, wo solche schon vorhanden waren, zu erneuern, oder, wo die Verhältnisse es notwendig machen, neue zu erlassen, ferner den Klerus auf die zweckmäßigste Art über wichtige zeitgemäße Gegenstände und schwierige Verhältnisse des priesterlichen und seelsorgerlichen Amtes zu belehren, endlich päpstliche Konstitutionen und Beschlüsse der National- und Provinzial-Konzilien bekanntzumachen.
3. Kraft der Verfassung der Katholischen Kirche steht in der Diözesan-Synode dem Bischöfe allein das Recht der Entscheidung zu.
4. Die Berufung aller, welche auf der Diözesan-Synode zu erscheinen haben, zu dieser Synode geschieht durch den Bischof so, daß dieser hierbei zugleich die ihm durch seine Pflicht gebotene nötige Rücksicht auf die Seelsorgs- und anderen geistigen Bedürfnisse seiner Diözese zu nehmen hat.
5. Jeder der hier versammelten Erzbischöfe und Bischöfe wird, sobald er eine Diözesan-Synode abzuhalten in der Lage ist, die von ihm beobachtete Art und Weise der Abhaltung sowie deren Ergebnisse allen übrigen hier versammelten Erzbischöfen und Bischöfen mitteilen. Die Bischöfe werden dies durch ihre Metropolen tun.“

Nachdem diese Entscheidung gefallen war, schlug Geissel vor, daß, „nachdem man die Wiedererweckung der Diözesansynoden beschlossen, und nachdem die gegenwärtige Versammlung in gewissem Sinne zum Teil als Surrogat einer National-Synode angesehen werden könne, und überdies auch ein förmliches National-Konzil baldigst in Aussicht stehe“, man auch Provinzial-Synoden als „das dazwischen liegende Mittelglied“ veranstalte. Sie sollten der Koordination der geplanten Diözesan-Synoden dienen. Geissel sprach aus eigener Erfahrung, denn er hatte ja bereits mit seinen Suffraganen wiederholt verhandelt. Der Vorschlag fand die Zustimmung der Konferenz, und so beschloß diese am 8. November in Ergänzung der vorausgegangenen Punkte²⁴: „6. Ebenso werden die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe die vom Konzil von Trient (Sess. XXIV, cap. 2 de ref.) vorgeschriebenen Provinzial-Synoden nach Möglichkeit abhalten.“

Am 12. November teilten die Bischöfe ihren Beschluß Papst Pius IX. mit²⁵: „Rebus omnibus temporibusque nostris diligentissime perpensis, eas utiles et necessarias esse duximus, easque, si iter cuique expedire videretur, ubi primum necessaria satis fuerint preparata, quantum fieri posset in forma canonica iter habendas esse statuimus, . . .“ Den Diözesansynoden sollten Provinzial- und ein Nationalkonzil vorausgehen. Darüber äußerten sie sich am 14. November ausführlicher²⁶: „Quibus rebus omnibus mature et accurate perpensis id nobis persuasimus, concilium nationale, ut irreparabile damnum ab ecclesia amoveretur, utilissimum maximeque necessarium ac iusto opportunoque tempore celebrandum esse.“

Die Beschlüsse der Bischofskonferenz, insbesondere Punkt 2, ließen keinen Zweifel daran, daß den Bischöfen keine Gesprächsforen, sondern die Bekanntgabe von Weisungen an den Klerus vorschwebten. Diese Aufgabe aber konnte genauso gut durch die reguläre Verwaltung erfüllt werden. Dennoch hat der Münchener Internunitus Carlo Sacconi, durch Erzbischof Karl August Graf von Reisach beraten, aus übergroßem Mißtrauen dem Hl. Stuhl geraten, sich gegen die Synodalpläne, insbesondere aber gegen ein Nationalkonzil zu wenden²⁷. Eine entsprechende Instruktion von Kardinalstaatssekretär Giovanni Soglia ging denn auch bei Sacconi noch während der Konferenz ein. In seiner offiziellen Antwort an den Salzburger Erzbischof Kardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg als dem Ehrenvorsitzenden der Konferenz folgte Pius IX. dem Rat Reisachs, der empfohlen hatte, der Hl. Stuhl möge dem Plan eines Nationalkonzils grundsätzlich zustimmen, seine Einberufung wegen der Ungunst der Verhältnisse aber hinausschieben²⁸. Das lief praktisch auf eine Ablehnung hinaus. Am gleichen Tag ging an die französischen Bischöfe, die ebenfalls ein Nationalkonzil beantragt hatten, ein fast gleichlautendes Schreiben²⁹. Hier wie dort empfahl der Papst statt dessen Provinzialsynoden, von denen zwar eine begrenzte Kooperation der Bischöfe, aber keine grundlegenden Aktionen zu erwarten waren. Diözesansynoden lehnte Pius IX. aus dem Grunde ab, weil sie derzeit die bischöfliche Leitungsgewalt gefährdeten und möglicherweise eine Rehabilitation des Hermesianismus versuchen könnten. Das zuletzt genannte Argument ging offenbar auf Geissel zurück, der in grober Vereinfachung die ihm unbequemen, oft nicht einmal in der Oppositionsbewegung stehenden Geistlichen unter dem Sammelbegriff von Hermesianern zu subsumieren pflegte. Geissel hatte zwar im November 1848 das Synodenanliegen in Würzburg ehrlich unterstützt, doch war er inzwischen zu der Überzeugung gekommen, daß eine Diözesansynode angesichts der unkalkulierbaren Bewegungen unter dem Kölner Klerus viel Explosivstoff enthalten könne³⁰.

Die Wiener Bischofskonferenz von 1849, zu der nicht der Wiener Erzbischof, sondern der österreichische Kultusminister eingeladen hatte, hat die Einberufung von Synoden zwar kurz zur Sprache gebracht, dann aber nicht weiter verhandelt.

Von den deutschen Erzbischöfen hat nach der Bischofskonferenz als einziger Vicari, und zwar bereits am 26. Januar 1849, ein Provinzialkonzil und danach eine Diözesansynode angekündigt³¹. Er hat keinen Zweifel daran gelassen, daß diese nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes abgehalten würde und nicht den gesamten Klerus vereinen könne: „Keineswegs nämlich treten die Diözesan-Synoden in das kirchliche Leben wie die Landtage oder die konstituierenden Versammlungen in das politische. Keineswegs wird durch sie der Episkopat in seinen von Gott ihm verliehenen Rechten und schweren Pflichten, die Kirche zu regieren, beschränkt und beeinträchtigt, keineswegs wird durch sie eine sog. Repräsentativ-Regierung in die Kirche eingeführt. Die Bischöfe haben iure divino ihre Gewalt und könnten sie, ohne aus der Gemeinschaft der kath. Kirche zu fallen, keineswegs teilen mit sogenannten Repräsentanten des Klerus und des Volkes, als welche man hin und wieder die auf der Synode Versammelten betrachten will“³². Nach dem Ausbruch der badischen Revolution vom Mai 1849 ist es dann jedoch nicht zur Einberufung gekommen.

Die Synodenfrage wurde seit 1848 nicht nur von den Bischöfen erörtert, sondern auch literarisch diskutiert. Den Auftakt machte im Oktober 1848 der angesehene Freiburger Dogmatiker Franz Anton Staudenmaier³³. 1847 hatte er zwar noch Zweifel an der Zweckmäßigkeit von Synoden geäußert. Angesichts der politischen Entwicklung und Freiheitsbewegung, die auch die Kirche tangierte, schrieb er jedoch nun³⁴: „Gibt es je eine Zeit, in welcher der Geist der Kirche, so weit ich ihn zu verstehen glaube, Synoden verlangt, so ist es die jetzige.“ Zu Struktur- und Verfassungsfragen äußerte er sich nicht. Er sah die Aufgabe der Synoden in einer kirchlichen Bestandsaufnahme und einer Feststellung der katholischen Lehre.

Während Staudenmaier das geltende Recht nicht in Frage stellte und Diözesansynoden letztlich als Vorbereitung für ein allgemeines Konzil ansah, forderte der Freiburger Domkapitular Fidel Haiz in einem ebenfalls 1848 erschienenen Aufsatz weitgehende Strukturänderungen, insbesondere die Ablösung der monarchischen Diözesanleitung durch die Einbeziehung von Klerus und Laien in den Entscheidungsprozeß³⁵. Der Indizierung seines Werkes hat Haiz sich unterworfen.

Ungleich einflußreicher als die erwähnten Veröffentlichungen wurde die 1849 von Hirscher unter dem Eindruck der badischen Mairevolution veröffentlichte Schrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“³⁶. Angesichts der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Trennung von Kirche und Staat und dem zu erwartenden Fortfall der staatlichen Schutzfunktion forderte er die Unterstützung der Bistumsleitung durch eine Synode. Auf dieser müßten Klerus und Laien mit Stimmrecht vertreten sein. Hirscher sprach sich überhaupt für einen maßvollen Kompromiß mit der Freiheitsbewegung und für die Ablösung der rein monarchischen durch eine kollegial erweiterte Bistumsleitung aus.

Hirschers Ausführungen waren nicht in allen Punkten originell. Den-

noch hat sein Ansehen der Schrift zu ungeheurem Aufsehen verholfen. Dabei hielten sich Zustimmung und Ablehnung die Waage. Die Dogmatiker Franz Xaver Dieringer und Johann Baptist Heinrich, daneben auch einige Anonymi, verurteilten seine Forderungen scharf, weil sie die Kirchenverfassung tangierten. Besonders die Kritik der parlamentarisch erfahrenen Dieringer und Heinrich sowie Bernhard von Andlauw mußten den Autor stützig machen. Dieser hat jedoch in einer Verteidigungsschrift³⁷ daran festgehalten, daß die Synodalpraxis sich an den Gebräuchen der frühen Christenheit orientieren müsse und daß Klerus und Volk ein „wesentlicher Anteil“ an der Bistumsleitung gebühre. Der bald ausgesprochenen Indizierung seiner Schrift hat Hirscher sich unterworfen.

Auch Wessenberg hat 1849 noch einmal für die Einberufung von Diözesansynoden geschrieben und diese als „unerläßliches Hauptorgan der christlichen Kirche für ihre heilsame Wirksamkeit und die Verbesserung ihrer Zustände“ bezeichnet³⁸. Seitdem aber schlug der Wind um. Auch G. Philipps, M. Filser, A. J. Binterim, V. M. Sattler, J. Amberger, J. Feßler und A. Schmidt haben sich zwar seitdem noch über Diözesansynoden geäußert und z. T. für ihre Wiederaufnahme plädiert, jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß diese nur auf der Grundlage des kanonischen Rechtes veranstaltet werden dürften.³⁹ Die Entwicklung ist freilich über diese Diskussion hinweggegangen. Der Hl. Stuhl hatte sich gegen Diözesan- und Nationalsynoden ausgesprochen, Provinzialkonzilien dagegen empfohlen. Zu einer Wiederbelebung der synodalen Praxis auf der Ebene der Kirchenprovinz ist es freilich nur in wenigen Ländern, vor allem in Frankreich, Italien, Irland, Kanada und den Vereinigten Staaten gekommen⁴⁰. In unserem Untersuchungsraum sind Provinzialkonzilien 1858 in Wien sowie 1860 in Köln und Prag und dann 1906 in Salzburg durchgeführt worden. Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder haben sich aber vor allem in der unkomplizierteren Form von Konferenzen zusammengeschlossen⁴¹. Diese bildeten zwar bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils theoretisch nur ein informelles Gesprächsforum, das seine Teilnehmer bzw. Mitglieder rechtlich zu nichts verpflichtete. Faktisch waren die Bischöfe durch die Konferenzbeschlüsse jedoch von Anfang an moralisch gebunden. Geissel hat seit 1858 seine Suffragane wiederholt zu Konferenzen versammelt. Die bayrischen Bischöfe traten seit 1850, wenn auch zunächst in lockerer Reihenfolge, zu Konferenzen zusammen. Auch die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz haben seit 1850 wiederholt konferiert. Die österreichischen Bischöfe traten 1849, die schweizerischen 1863 erstmals zu Konferenzen zusammen. Am besten erforscht sind bisher die Fuldaer Bischofskonferenzen. Über die bayerischen und schweizerischen Bischofskonferenzen sind Untersuchungen im Gange, während die österreichischen Bischofskonferenzen bisher nur in ihren Anfängen erforscht sind.

Die Bischofskonferenzen waren nicht nur unkomplizierter als die schwerfälligen Provinzialkonzilien, sondern sie entwickelten aufgrund ih-

res regelmäßigen Rhythmus auch eine höhere Effizienz. Dennoch ist es in der Frühphase, bevor sich die Konferenzen konsolidiert hatten, noch zu einzelnen Provinzialkonzilien gekommen. Während das 1849 von Vicari angekündigte Konzil der oberrheinischen Bischöfe wegen der politischen Entwicklung nicht zusammentreten konnte, versammelte Kardinal Othmar Rauscher 1858 die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz zu deren erstem Konzil⁴². 1860 folgten Köln und Prag⁴³, 1906 Salzburg mit Provinzialkonzilien. Die bisher im einzelnen noch kaum erforschten „Acta et Decreta“ dieser Konzilien sind weitgehend doktrinären Fragen gewidmet. Daneben spielten auch disziplinäre und seelsorgliche Probleme eine Rolle. Während Rauscher im Wiener Provinzialkonzil gewissermaßen die Vollendung des Konkordates von 1855 sah, wollte Geissel mit dem Kölner Provinzialkonzil die bischöfliche Zusammenarbeit vorantreiben. Das Salzburger Provinzialkonzil von 1906 spielte insofern eine besondere Rolle, als dem Erzbischof von Salzburg aufgrund des Herkommens der maßgebende Einfluß auf die Bestellung seiner meisten Suffragane zustand, was ohnehin schon deren Zusammenhalt förderte.

Während die Anliegen des Wiener Provinzialkonzils vorerst von keiner Diözesansynode des Metropolitanbezirks aufgegriffen wurden, hielt Kardinal Friedrich Fürst von Schwarzenberg drei Jahre nach dem Prager Konzil 1863 für Prag eine Diözesansynode. In der Kölner Kirchenprovinz kam es nur 1867 in Paderborn zu einer Diözesansynode, die zu einer heftigen, teilweise anonymen Fehde führte, in der Bischof Konrad Martin (1856–79) autoritäre Maßnahmen und die Repristinierung unhaltbarer Disziplinarbestimmungen vorgeworfen wurden⁴⁴. Während die Beschlüsse des Kölner Konzils in Köln selbst sowie in Paderborn und Trier durchgeführt und zum Gegenstand der Pfarrexamina gemacht wurden, scheint eine Rezeption in Münster vorerst nicht stattgefunden zu haben⁴⁵. Dort hat dann allerdings Bischof H. Dingelstad 1897 eine eigene Synode durchgeführt, die über die disziplinären Bestimmungen hinaus wenigstens einige pastorale Akzente setzte. Die ausgedehnteste Synodentätigkeit entwickelte sich in unserem Untersuchungsgebiet im Bistum Lavant, wo die Fürstbischöfe J. I. Stepschnegg und M. Napotnik 1883, 1896, 1900, 1903, 1906 und 1911 Synoden veranstalteten.

Die erwähnten Provinzialkonzilien haben ausnahmslos, die Diözesansynoden dagegen in den meisten Fällen zum Erlaß von Dekreten, Statuten oder Konstitutionen geführt, die das kirchliche Leben normierten. Dabei lassen sich im einzelnen erhebliche Unterschiede feststellen. Insgesamt ist zu beobachten, daß bis zum Erlaß des Codex von 1917 vornehmlich kanonistisch interessierte Bischöfe Diözesansynoden veranstalteten. Dementsprechend waren deren Statuten vornehmlich auf die Normierung der Disziplin konzentriert. Alle anderen stellten in dieser Hinsicht die Bischöfe von Lavant in den Schatten, die seit 1883 ihre Synoden nicht nur in dichter Folge veranstalteten, sondern auch deren Akten und Dekrete in einem bei-

spiellosen Umfang veröffentlichten. Vor allem Bischof Napotnik soll jedoch über die mangelnde Effizienz seiner Synoden enttäuscht gewesen sein. Auf den Synoden selbst stand die Möglichkeit zu einer Aussprache im umgekehrten Verhältnis zu dem zeremoniösen Aufwand, während die eigentliche Arbeit auf vorbereitenden Kommissionssitzungen geleistet wurde. Während der Synoden selbst erfolgte dann die Promulgation der vorbereiteten Dekrete. Unter den vor 1917 veranstalteten Synoden hat lediglich die der beiden sächsischen Jurisdiktionsbezirke von 1894 nicht zum Erlaß von Statuten geführt. Bischof L. Wahl (1890–1900) hat sich statt dessen auf die Erörterung von Problemen seiner beiden Sprengel beschränkt.

Hier ist auch auf jene Fälle hinzuweisen, in denen Bischöfe während des 19. Jh.s zwar keine Synoden einberiefen, wohl aber Diözesan-Statuten in Kraft setzten. In unserem Untersuchungsraum war das in Luxemburg und Mainz der Fall.

Mit diesem Ausblick sind wir der Entwicklung weit vorangeeilt. Daß die Synodenforderung seit 1849 verstummte, ist bereits gesagt worden. Ein Hauptbefürworter von Synoden, J. A. Binterim, gab sich jedoch damit nicht zufrieden und veröffentlichte 1850 eine versöhnlich gestimmte Schrift mit dem Titel „Wie können Diözesansynoden durch andere kanonische Mittel ersetzt werden?“ Nach langen historischen Ausführungen über die ehemaligen Archidiakonalsynoden formulierte er sein Anliegen so: „Die Vorväter, die noch vom apostolischen Geiste beseelt waren, haben uns als eine heilige Übergabe hinterlassen, wie das öftere Zusammenkommen des Bischofs mit seinem Klerus, und des Klerus unter sich, das beste Mittel sei, das Band der Liebe, des Vertrauens und der Einigkeit zu stärken und zu befestigen, und man habe die Zusammenkünfte eben deshalb vereinzelt, um sie zu vervielfachen und dann später die einzelnen Abteilungen in ein Zentrum zu versammeln und in einer großen Zusammenkunft aneinanderzuknüpfen. Man will sogar in den gegenwärtigen Schriften über die Synoden den sichtbaren Verfall der Religiosität, die Geringschätzung der kirchlichen Gebräuche und Zeremonien, die Hinweisung zu weltlichem Luxus, die geringe Achtung gegen den Episkopat etc. von der Vernachlässigung der kirchlichen Versammlungen herleiten. Es ist gewiß, daß ein verderblicher Rost die einzelnen Ringe der Kette leicht zerfrißt, wenn sie nicht in steter Bewegung gehalten wird“⁴⁶. Mit anderen Worten: Der Ersatz für Synoden bestand nach Binterim in Beratungen des Klerus in kleineren Einheiten.

Nun haben die Bischöfe allerdings das in der Synodendiskussion geäußerte Anliegen nach größerer Gemeinsamkeit und Begegnung des Klerus nicht ignoriert. Bereits auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848 war der Vorschlag gemacht worden, neben Diözesansynoden auch „Synodalkonferenzen“ ohne liturgische Förmlichkeiten und ohne den Erlaß von Synodalstatuten zu veranstalten. Daß dies vereinzelt schon früher praktiziert worden war, zeigt jene „Ratsversammlung“, die Bischof E. J. von Herberstein (1785–88) 1787 mit den Dekanen des erst zwei Jahre zuvor ge-

gründeten Bistums Linz gehalten hatte⁴⁷. Aus dem Würzburger Protokoll geht hervor, daß der Salzburger Erzbischof von Schwarzenberg diesen Vorschlag unterstützt hat. Er hatte selbst seinen Klerus nach der Märzrevolution von 1848 am 5. Juni zu einer Konferenz vereint und über Probleme der kirchlichen Vermögensverwaltung, die Förderung des Knabenseminars und die Gründung einer katholischen Tageszeitung verhandeln lassen⁴⁸. In Würzburg blieben die Ansichten über diesen Punkt jedoch geteilt. Daher kamen in der Folge nur dort solche synodenähnliche Konferenzen zustande, wo der betr. Bischof dies für angebracht hielt. Ein Überblick über diese meist als Diözesan- oder Dechantenkonferenzen bezeichneten Versammlungen ist kaum zu gewinnen, da ihre Protokolle meist nicht gedruckt wurden und einzelne Diözesen erst spät mit der Herausgabe von Amtsblättern begannen.

Als erster hat der Freiburger Erzbischof Thomas Nörber (1898–1920) seit 1900 die Dekane seiner großen Erzdiözese zu Konferenzen einberufen. Auf ihnen wurden vornehmlich Seelsorgsfragen behandelt⁴⁹. 1901 folgte der Rottenburger Bischof P. W. von Keppler (1898–1926) und 1911 der Paderborner Bischof K. J. Schulte (1910–1920) mit der Einführung regelmäßiger Dechanten- bzw. Diözesankonferenzen⁵¹. In der Eröffnungssprache bezeichnete Schulte als deren Hauptzweck „den Gedankenaustausch über wichtige Fragen der Seelsorge und der Diözesanregierung. Aufgrund der Diözesankonferenz-Beratungen wolle er seine Entschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen treffen; die Landdechanten sollten dann auf den nach der Fronleichnamsoktav abzuhaltenden offiziellen Dekanatskonferenzen die im vorliegenden Berichte abgedruckten bischöflichen Verordnungen publizieren und die Anregungen der Diözesankonferenz-Behandlungen für den Dekanatsklerus nutzbar machen.“

Damit war die Hoheit des Bischofs in der Diözesanleitung gewahrt, andererseits aber dem Anspruch des Klerus auf Mitberatung und Vorbereitung der Entscheidungen Rechnung getragen. Schulte hat, als er 1920 als Erzbischof nach Köln transferiert wurde, auch dort Diözesankonferenzen durchgeführt, wenngleich nicht in regelmäßiger jährlicher Folge⁵². Auch andere Bischöfe wie der Regensburger Bischof Antonius von Henle (1906–27) und der Breslauer Kardinal A. Bertram (1914–45) haben neben Synoden auch Diözesankonferenzen durchgeführt⁵³. Ein lückenloser Überblick über diese Form der Beratung ist jedoch nicht zu gewinnen.

Die Erfahrungen, die man seit dem 19. Jh. mit Diözesansynoden gemacht hatte, konnten nicht in jeder Hinsicht befriedigen. Dennoch hat der Codex von 1917 in Can. 356 § 1 die Veranstaltung von Diözesansynoden in zehnjährigem Abstand angeordnet⁵⁴. Ihre Einberufung und Leitung oblag dem Diözesanbischof, der auch der alleinige Gesetzgeber blieb, während der Klerus kein Recht zur eigenständigen Versammlung besaß. Die Synoden sollten als repräsentative Versammlung des Diözesanklerus maximal drei Tage dauern und vornehmlich Fragen der Diözesanregierung,

ferner Probleme der Seelsorge und priesterlichen Lebensführung behandeln.

Diese Bestimmungen haben in den deutschsprachigen Ländern zeitweise zu einer lebhaften Synodentätigkeit geführt. In der Praxis lassen sich dabei erhebliche Unterschiede feststellen. Von den 41 in dieser Untersuchung berücksichtigten Diözesen und Jurisdiktionsbezirken haben in vier bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil keine Synoden stattgefunden. Dabei handelte es sich um Berlin (1930 aus Breslau ausgegliedert, dort 1925 eine Synode), Chur, Innsbruck-Feldkirch (1925 aus Brixen ausgegliedert) und Schneidemühl. Aber auch in den übrigen Diözesen entwickelte sich die Synodenpraxis ganz unterschiedlich. Der vom Codex vorgeschriebene Zehnjahresrhythmus hat sich nirgendwo durchhalten lassen. Eine Ausnahme bildete lediglich München, das wie Rottenburg mit vier überhaupt die größte Zahl von Synoden erlebte, während zwölf weitere Diözesen immerhin dreimal eine Synode veranstalteten. Im übrigen wurde die eigentliche Arbeit nun weitgehend in vorbereitende Kommissionen verlagert und der gesamte Klerus insofern daran beteiligt, als die Thematik auf Pastorkonferenzen in den Dekanaten erörtert wurde. Das schloß jedoch eine eigentliche Diskussion auf den Synoden selbst nicht aus. So bezeichnete Kard. Michael Faulhaber von München (1917–52) es 1920 als Aufgabe der ersten Münchener Synode, „eine sachliche und auf große Gesichtspunkte eingestellte Aussprache über . . . vordringliche Lebensfragen der Seelsorge und der Seelsorger der Erzdiözese“ durchzuführen. Auch Bischof M. Felix Korum von Trier forderte im gleichen Jahr auf der ersten Trierer Synode eine offene Aussprache über alle vorgelegten Fragen.

Aber auch inhaltlich lassen sich bemerkswerte Unterschiede feststellen. Die erste Generation von Synoden war durch die Rezeption des Codex von 1917 bestimmt. Hier lag also eine Parallele zu den Diözesansynoden der nachtridentinischen Zeit vor, die ja im wesentlichen ebenfalls der Applikation der Konzilsdekrete gewidmet war. Aber auch innerhalb dieses Rahmens lassen sich Unterschiede feststellen. So gab es Synoden, die im Grunde nicht über eine Publikation des Codex hinauskamen (z. B. Bamberg 1926, Sitten 1927, Linz 1928, Augsburg 1929, Basel 1931, St. Gallen 1932), während andere, vielleicht aufgrund qualifizierterer Mitarbeiter, selbständige Akzente setzten (z. B. München 1920, Trier 1920, Osnabrück 1920, Gurk 1923, Münster 1924). Daß in den deutschen und österreichischen Diözesen aufgrund der kriegsbedingten Umbrüche auf fast allen Lebensgebieten die Herausforderung zur Beschäftigung mit den Zeitproblemen größer war als in der Schweiz, bedarf keiner weiteren Erklärung.

Über alle Unterschiede hinweg lassen sich allenthalben bestimmte Schwerpunkte erkennen⁵⁵. Ausnahmslos alle Synoden widmeten ihre Aufmerksamkeit der Priesterfrage und verpflichteten den Weltklerus auf das vom Codex und das von Papst Pius X. in seiner Enzyklika „*Haerent animo*“ von 1908 entworfene Priesterideal mit seinem Primat des geistlichen

Lebens. Vielen Synodenveröffentlichungen war deren Text im Wortlaut beigegeben, und man darf deren prägenden Einfluß auf den zeitgenössischen Klerus nicht unterschätzen. Neu war die Verpflichtung aller Priester zur Mitsorge für die Gewinnung des Priesternachwuchses. Außerdem äußerten die Synoden sich durchweg zu Fragen der Priesterausbildung, die ja ebenfalls durch den Codex normiert und verlängert worden war.

Weitere Schwerpunkte der Synodenverhandlungen lagen auf dem Gebiet der Liturgie, der Predigt, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst, wo es ebenfalls darum ging, die Normen des allgemeinen Kirchenrechtes bzw. päpstliche Lehrschreiben zu applizieren. Daneben spielten auf den deutschen Synoden neben speziellen Problemen der einzelnen Diözesen kirchenpolitische, Schul- und Verwaltungsfragen eine Rolle. Auch das Vereinswesen und vereinzelt das Laienapostolat kamen zur Sprache. In dem überwiegend ländlich strukturierten Eichstätt äußerte sich die Synode 1927 freilich noch sehr zurückhaltend: „Bei großen Stadtpfarreien ist die Inanspruchnahme des Laienapostolates, allerdings mit Vorsicht, nicht mehr zu umgehen.“

Die erste Generation der Synoden führte im allgemeinen, aber nicht immer, zum Erlaß von Dekreten, Resolutionen, oder, wenn die Beteiligung der Synodalen stärker betont werden sollte, zu Beschlüssen. Es scheint, daß die lebendigsten Synoden bzgl. der Beschlüsse am zurückhaltendsten waren, weil auf ihnen der Gedankenaustausch im Vordergrund stand. Auf der Meißener Synode von 1923 standen wegen der erst zwei Jahre zuvor erfolgten Bistumsgründung Fragen der Bistumsorganisation im Mittelpunkt. Die Synode von Osnabrück (1920) führte zur Abfassung von Diözesanstatuten (1925), und auf den Synoden von Münster (1924), Basel (1831), St. Gallen (1932) und Gurk (1933) wurden bereits vorbereitende Diözesanstatuten veröffentlicht.

Im übrigen läßt sich seit etwa 1930 ein Wandel im Konzept der Synoden feststellen. Seitdem trat an die Stelle der Rezeption des allgemeinen Kirchenrechtes immer mehr die schwerpunktartige Behandlung ausgewählter Fragen, und das Interesse verlagerte sich deutlich von Disziplin- auf Seelsorgsprobleme. Vor allem nach dem grundlegenden Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz von 1929 zur Katholischen Aktion trat diese wie auch das Laienapostolat in den Vordergrund. Diese Fragen standen insbesondere im Mittelpunkt der Synoden von Passau (1929), Osnabrück (1930), Ermland (1932) und Breslau (1935). Daneben traten anstelle der kath. Vereine die Anliegen der Standes- und Intensivseelsorge sowie das Anliegen der lebendigen Pfarrgemeinde (Münster 1936, Wien 1937), aber auch das der „Wandernden Kirche“ in den Vordergrund. Einige Synoden setzten sich auch mit der nationalsozialistischen Ideologie auseinander. Diese Aufzählung macht schon deutlich, daß es nicht mehr vornehmlich um den Erlaß von Dekreten, sondern um die Entwicklung von Strategien ging. So wurde in der zweiten Generation der Synoden die Zahl der Erlasse

spürbar geringer, während Referate und Aussprachen an Raum gewannen. Damit war das von der Synodenbewegung des 19. Jh. s formulierte Anliegen erfüllt.

Während des Zweiten Weltkrieges fand nur 1940 in München eine Synode statt, da Kard. Faulhaber den Zehnjahresrhythmus wahren wollte. Bald nach dem Kriegsende setzte dann eine neue Welle von Synoden ein, die z. T. sehr traditionell blieben, z. T. aber auch auf die großen seelsorglichen Herausforderungen der Nachkriegszeit wie die Flüchtlingsfrage und die dadurch ausgelöste Veränderung der konfessionellen Verhältnisse eingingen. Eine wirkliche Wende, die mit der Veränderung des Ortskirchenbewußtseins zusammenhing, zeichnete sich erst nach 1951 ab. Seitdem haben mehrere, aber keineswegs alle Diözesansynoden auf der Grundlage eines veränderten Kirchenverständnisses neue Akzente zu setzen gesucht. In Limburg (1951) stand der Aufbau des Gemeindelebens vom Altar her, in Aachen (1953) das Selbstverständnis des 1930 gegr. Bistums, in Würzburg (1954) das Glaubensleben in der Zeit der Glaubenskrise und in Seckau (1960) die Frage nach dem Laien in der Kirche im Mittelpunkt der Verhandlungen. Auf manchen anderen Synoden dominierten dagegen noch Verwaltungsprobleme. Eine völlige Wende in der Synodenpraxis setzte dann seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ein, doch liegt diese Frage außerhalb unseres Untersuchungsraumes⁵⁶.

¹ A. Artonne-L. Guizart-O. Pontal, Répertoire des statuts synodaux des diocèses de l'ancienne France (Paris 1963). – J. Sawicki, Concilia Poloniae, 10 Bde. (Lublin u. a. 1948–63). – V. Blačević, Concilia et synodi in territorio hodiernae Jugoslaviae celebrata (Vicetiae 1967). – Übergreifende Studien zu den neueren Synoden im deutschen Sprachraum: E. Schneider, Die deutschen Diözesansynoden seit dem Inkrafttreten des Codes iuris canonici, in: ThG 17 (1925) 449–472. – E. Weinzierl, in: Kirche in Österreich 1918–1965, Bd. 1 (Wien-München 1966) 63–70. – K. Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum (Leipzig 1979).

² Eine Reihe einschlägiger Aufsätze ist anlässlich der jüngsten Synode der Diözese Rottenburg-Stuttgart erschienen in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986). – Ferner F. Jürgensmeier, Synodale Bestrebungen und Vorgänge in der deutschen katholischen Kirche um 1848, in: M. Spieker – Fr. Fischer (Hg.), Glauben – bezeugen – handeln in Kirche, Gesellschaft und Schule (Paderborn 1986) 66–83.

³ Vgl. u. S. 225–243.

⁴ P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 3 (Berlin 1883) 597–600. – W. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3 (Wien-München 1959) 268–270. – H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln-Wien 1972) 537 f.

⁵ Zur münsterschen Synodenpraxis unserer Epoche: M. Bierbaum, in: RQ 35 (1927) 391–411.

⁶ K. Meier, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 85–89.

⁷ E. Hegel, Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 4 (Köln 1979) 379–392.

⁸ Darüber zuletzt: A. Friesenhagen, Mainzer Klosterpolitik im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Klosterverordnung von 1771 und den Überlegungen im Vorfeld der geplanten Synode (Darmstadt 1979).

⁹ Bullarium Romanum, Bd. 9 (Rom 1845) 400.

¹⁰ Für die Entwicklung in Freiburg ist grundlegend die nicht veröffentlichte Arbeit von O. Bechtold, Der „Ruf nach Synoden“ als kirchenpolitische Erscheinung im jungen Erzbistum Freiburg (1827–1860) (Diss. theol. Freiburg 1958).

¹¹ J. B. Hirscher, in: ThQ 5 (1823) 401.

¹² A. Hagen, Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg (Stuttgart 1953) 9–212.

¹³ Den besten Überblick bietet G. Hanselmann, Die Kirchenpolitik Gallus Jakob Baumgartners von St. Gallen in den Jahren 1830–1840. Badener Konferenz, liberale Bistums- und Klosterpolitik (Bern 1975). – Zur Verurteilung von A. Fuchs: O. Pfyl, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 71 (1979) 72–216; 73 (1982) 225–364.

¹⁴ A. Thomas, Die christlichen Reformbestrebungen im Bistum Trier unter Bischof Josef von Hommer, in: Die Kirche im Wandel der Zeit. Festschrift J. Kard. Höffner (Köln 1971) 111–127.

¹⁵ H. Schröers, Kirchliche Bewegungen unter dem kölnischen Klerus im Jahre 1848, in: AHVN 105 (1921) 174; 106 (1922) 57–95. – C. Schönig, Anton Josef Binterim (1779–1855) als Kirchenpolitiker und Gelehrter (Düsseldorf 1933) 255–309.

¹⁶ E. Gatz, in: AHVN 175 (1973) 218 f.

¹⁷ E. Hosp, Kirche im Sturmjahr (Wien 1953) 42–48.

¹⁸ Zu Speyer vgl. Jürgensmeier (Anm. 2) 75 f. Zu Kulm: E. Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (Berlin 1983) 695.

¹⁹ E. Gatz, Rheinische Volksmission im 19. Jahrhundert (Düsseldorf 1963) 56. – R. Lill, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen (Freiburg 1964) 16.

²⁰ Lill (Anm. 19) – P. Leisching, Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich (Wien-München 1963).

²¹ Text: CollLac V, 946–958.

²² Ebd. 1066–1085. – O. Bechtold, Die Synodenfrage auf der Würzburger Bischofskonferenz 1848 im Hinblick auf die „Synodalbewegung“ im Erzbistum Freiburg (1827–1860), in: U. Mosiek – H. Zapp (Hg.), Jus et salus animarum. Festschrift B. Panzram (Freiburg 1972).

²³ CollLac V, 1084.

²⁴ Ebd. 1085.

²⁵ Ebd. 988–990.

²⁶ Ebd. 991.

²⁷ Lill (Anm. 19) 37–40. Vgl. auch in diesem Heft den Beitrag von K. J. Benz, S. 244–269.

²⁸ CollLac V, 994 ff.

²⁹ CollLac IV, 3 ff.

³⁰ 15. Juni 1849 Geissel an Sacconi; zit. Lill (Anm. 19) 51.

³¹ Bechtold (Anm. 22) 496.

³² 26. Jan. 1849 Vicari in einem Schreiben an den Klerus; Katholik 5 (1849) 89 ff.

³³ Bechtold (Anm. 22) 354–357.

³⁴ Die kirchliche Aufgabe der Gegenwart, in: Zeitschrift für Theologie (1848) 295–463, hier 454.

³⁵ Das kirchliche ‚Synodal-Institut‘ vom positiv-historischen Standpunkt aus betrachtet, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit, in: Zeitschrift für Theologie 20 (1848) 261–328.

³⁶ J. B. Hirscher, Die kirchlichen Zustände der Gegenwart (Tübingen 1849).

³⁷ J. B. Hirscher, Antwort an die Gegner meiner Schrift: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart (Tübingen 1850).

³⁸ H. I. von Wessenberg, Die Bisthums-Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben (Stuttgart-Tübingen 1849), hier 1.

39 G. Phillips, Die Diöcesansynode (Freiburg 1849), – M. Filser, Die Diöcesansynode (Augsburg 1849). – A. J. Binterim, Die Curatexamina und die Diöcesansynoden ... (Düsseldorf 1849). – V. M. Sattler, Die Diöcesan-Synoden (München 1849). – J. Amberger, Der Klerus auf der Diöcesansynode. Ein kirchliches Gemälde (Regensburg 1849). – J. Feßler, Über die Provincial- und Diöcesan-Synoden (Innsbruck 1849). – A. Schmidt, Die Bisthumssynode. Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neueren Staatskirche, ihr Neuaufbau in der freieren Kirche, 2 Bde. (Regensburg 1850/51).

40 Überblick: E. Corecco, in: AkKR 137 (1968) 90–94.

41 E. Gatz, Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, 3. Bde. [1871–1919] (Mainz 1977–85). – Zur Geschichte der Bischofskonferenzen ferner: G. Feliciani, Le Conferenze Episcopali (Bologna 1974).

42 C. Wolfsgruber, Joseph Othmar Cardinal Rauscher (Freiburg – Wien 1888) 292–300.

43 O. Pfülf, Cardinal von Geissel, Bd. 2 (Freiburg 1896) 438–459.

44 W. Liese, Konrad Martin (Paderborn 1936) 76–83.

45 Pfülf (Anm. 43) 458.

46 J. A. Binterim, Wie können Diöcesansynoden durch andere kanonische Mittel ersetzt werden? Nebst einem Rückblick auf die im Jahre 1849 in Deutschland erschienenen Schriften über kirchliche Zustände und Diöcesansynoden (Düsseldorf 1850) 99.

47 Vgl. u. S. 235.

48 C. Wolfsgruber, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, Bd. 1. (Wien – Leipzig 1906) 274 f.

49 Die Protokolle befinden sich im Erzbischöflichen Diözesanarchiv Freiburg 58/8, 56/21, 56/23. Ein Bericht über diese fünf Konferenzen jetzt bei H. P. Fischer, Seelsorger-Bischof Thomas Nörber (Dipl. theol. Freiburg 1987) 96–104.

50 M. Kessler, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 115 f.

51 Ihre Berichte wurden als Manuskript gedruckt.

52 Protokolle von Kölner Diözesankonferenzen liegen mir gedruckt vor für 1922, 1924, 1926, 1932.

53 Mir liegen vor „Verhandlungen der Konferenzen der Dekane unter dem Vorsitz ... Bischof Henles am 24. und 25. September 1919 zu Regensburg“, 55 S; Beilage zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt 1919, Nr. 2.

54 K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. 1 (Paderborn 1953) 412–414.

55 Darüber ausführlich Schneider (Anm. 1).

56 Die Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil behandelt: K. Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum (Leipzig 1979). – Danach hat 1985/86 eine Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart stattgefunden. Darüber: Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation (Stuttgart 1986).

Erst nach Abschluß des Manuskriptes erschien als erster Band einer von S. Ferrari herausgegebenen Reihe „Sinodi e concili dell'Italia post-unitaria“ A. Gianni – G. Senin Artina (Bearb.), I sinodi diocesani di Pio IX (1860–1865), Roma, Herder 1987.

Verzeichnis der Diözesansynoden 1563–1962

In diesem Verzeichnis sind die 1563–1803 durchgeführten Diözesansynoden, soweit sie bekannt sind, aufgezählt. Die Literaturangaben liefern nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Schwerpunkt des Verzeichnisses liegt auf der Epoche von der Säkularisation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil.

Bei der Erhebung haben mir mehrere Bistumsarchive und Kirchenhistoriker wertvolle Hilfe geleistet. Bei der Anlage des Verzeichnisses unterstützte mich Herr Dipl. theol. Michael Langenfeld. Ihnen allen sei herzlich gedankt.

1563–1803

36 berücksichtigte Diözesen, davon 17 (= 47,2 %) ohne nachweisbare Synode.

1803–1917

36 berücksichtigte Diözesen, davon 28 (= 77,8 %) ohne Synode.

1918–1962

41 berücksichtigte Diözesen und Jurisdiktionsbezirke, davon 4 (= 9,8 %) ohne Synode: Berlin, Chur, Innsbruck, Schneidemühl.

Provinzial- und Diözesansynoden 1803–1962

1803	1917	1962
Aachen		1953
Augsburg	1919	1929 1947
Bamberg		1926 1946
Basel	1896	1931 1956
Berlin		
Breslau		1925 1935
Brixen	1900	1960
Burgenland		1959
Chur		
Danzig		1935
Eichstätt		1927 1952
Ermland		1922 1932
Essen		1961
Freiburg		1921 1933
Fulda		1924
Gurk		1923 1933 1958
Hildesheim		1937 1948
Innsbruck-Feldkirch		
Köln	1860 (P)	1972 1937 1954
Lavant	1883 1896 1900 1903 1906	
Limburg		1920 1951 1961

Linz		1911	1928	
Luxemburg			1922	1951
Mainz			1926 1937	1955
Meißen	1894		1923	
München-Freising			1920 1930 1940	1950
Münster	1897		1924 1936	1958
Onabrück			1920 1930	1950
Paderborn	1867		1922	1948
Passau			1929	1946 1960
Regensburg			1927/28 1938	1958
Rottenburg			1919 1930	1950 1960
Salzburg		1906(P)	1937	1948 1958
St. Gallen			1932	
St. Pölten		1908	1937	1961
Schneidemühl				
Seckau		1911	1936	1960
Sitten			1926	
Speyer			1927 1939	1957
Trier			1920 1931	1956
Wien	1858(P)		1937	
Würzburg			1931	1954

1. Aachen (1930 gegr.)

Bischof Johannes Joseph van der Velden (1943–1954)

1953, Dezember 13.–17.

Quelle: Erste Diözesansynode des Bistums Aachen, Bd. I. Synodalakten (Aachen [1955]) 162 S. – Bd. II. Diözesanstatuten des Bistums Aachen (Aachen [1959]) XII u. 400 S.

2. Augsburg

1563–1803: 1567, 1610.

Lit.: P. Rummel, Die Augsburger Diözesansynoden. Historischer Überblick, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 20 (1986) 9–69.

Bischof Maximilian von Lingg (1902–1930)

1919, Oktober 14.

Quellen: Amtsblatt für die Diözese Augsburg 29 (1919), Nr. 25, 187 f. – Protokoll über die am 14. Oktober 1919 in Augsburg gehaltene Diözesansynode, Archiv des Bistums Augsburg, BD 8717.

1929, Oktober 15.–16.

Quellen: Diözesan-Synode des Bistums Augsburg 1929 (Augsburg [1929]) 39 S.

Bischof Joseph Kumpfmüller (1930–1949)

1947, Oktober 7.–8.

Quelle: Amtsblatt für die Diözese Augsburg 57 (1947) Nr. 17, S. 193–200.

3. Bamberg

1563–1803: –

Erzbischof Johann Jacobus von Hauck (1912–1943)

1926, August 20. – September 1.

Quelle: Diözesansynode für die Erzdiözese Bamberg. Bericht über Verlauf und Beschlüsse der Synode (Bamberg [1926]) 46 S.

Erzbischof Joseph Otto Kolb (1943–1955)

1946, September 30. – Oktober 2.

Quelle: Diözesansynode der Erzdiözese Bamberg. Bericht über Verlauf und Beschlüsse (Bamberg [1946]) 56 S.

4. Basel

1563–1803: 1581.

Lit.: A. Artonne – L. Guizard – O. Portal 115.

Bischof Leonhard Haas (1888–1906)

1896, April 14.–16.

Quelle: Constitutiones Synodales seu Statuta Dioecesana ab ... Leonardo ... decretae et ... promulgatae (Solothurn 1896) 43 S.

Bischof Joseph Ambühl (1925–1936)

1931, März 23.

Quelle: Constitutiones Synodales cum Appendice ab ... Dr. Josepho Ambühl ... decretae et promulgatae (Solothurn 1931) 207 S.

Bischof Franziskus von Streng (1936–1967)

1956, November 26.

Quelle: Constitutiones Synodales ab ... Dr. Francisco von Streng ... decretae et promulgatae (Solothurn 1960) 254 S.

5. Berlin (1930 gegr.)

Bisher fand keine Synode statt.

6. Breslau

1563–1803: 1563, 1565, 1580, 1592, 1606, 1653.

Lit.: K. Engelbert, Breslauer Diözesansynoden, in: ASKG 3 (1938) 127–151. – J. Sawicki, Concilia Poloniae. Żrócla i studia krytyczne Bd. X. Synody diecezji wrocławskiej i ich statuty [Les synodes du diocèse de Wrocław et leurs statuts] (Warschau 1963). – K. Borcz, Synod biskupa Marcina Gerstmannna, in: Rocznik Teologiczny Śląska Opolskiego I (1968) 293–313. – W. Wa Wójcik, Korektury rzymskie w statutach synodu diecezji wrocławskiej z 1592 roku [Die römischen Korrekturen in den Synodalstatuten der Diözese Breslau von 1592], in: Prawo kaniczne 17 (1974) 91–100.

Kardinal Adolf Bertram (1914–1945)

1925, Oktober 13.–15.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Breslau 1925. Für den preußischen Teil der Diözese, einschließlich Delegaturbezirk, geltend (Breslau 1926) 144 S.

1935, September 10.–11.

Quelle: Diözesansynode des Erzbistums Breslau 1935. Für den preußischen Teil der Erzdiözese geltend (Breslau 1936) 79 S.

7. Brixen

1563–1803: 1565, 1570, 1576, 1603; 1710, 1767 („Prosynoden“)

Lit.: *J. Baur*, Die Brixner Synoden von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, in: *Der Schlern* 8/9 (1950) 305–314.

Bischof Simon Aichner (1884–1904)

1900, August 27.–31.

Quelle: *Synodus Brixinensis* (Brixen 1900) 167 S.

Bischof Joseph Gargitter (1952–1986)

1960, September 12.–15.

Quelle: *Diözesansynode Brixen 1960* (Brixen 1961) 247 S.

8. Chiemsee (1817 untergegangen)

1563–1803: 1569 (?), 1579 (?), 1581 (?), 1583 (?), 1709, 1713, 1724, 1748

Lit. *M. Burger*, Rupertigau, Chiemgau (Inn-Isengau) vom 13.–19. Jahrhundert. Die 45 Oberhirten des Bistums Chiemsee, ihre Pontifikalhandlungen von 1215–1814 (Mühlendorf 1956. – *E. Wallner*, Zur Geschichte der Bischöfe und Archidiakone von Chiemsee im 16. Jahrhundert, in: *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* 25 (1967) 80–93. – *E. Naimer*, Das Bistum Chiemsee in der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Reformation (Mag.-phil. München 1984).

9. Chur

Im Bistum Chur fand von 1563 bis 1962 keine Diözesansynode statt.

10. Danzig (1922 gegr.)

Bischof Eduard Graf O'Rourke (1926–1938)

1935, Dezember 10.–12.

Quelle: *Diözesan-Synode des Bistums Danzig 10. bis 12. Dezember 1935 zu Danzig-Oliva* (Danzig 1936).

11. Eichstätt

1563–1803: –

Bischof Johannes Leo von Mergel (1905–1932)

1927, April 26.–28.

Quelle: Oberhirtliche Statuten auf Grund der Beratungen und Beschlüsse der Diözesan-Synode in Eichstätt vom 26.–28. April 1927 (Eichstätt 1927) 11 S.

Bischof Joseph Schröffer (1948–1967)

1952, April 28. – Mai 1.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Eichstätt 1952 (Eichstätt o. J.) 84 S.

12. Eisenstadt (1922–60: Apostolische Administratur Burgenland)

Bischof Stefan Lázló (seit 1960)

1959, 9.–12.

Quelle: Erste Synode der Diözese Eisenstadt (Eisenstadt 1961) XVII u. 311 S.

13. Ermland

1563–1803: 1565, 1575, 1577, 1582, 1610, 1621, 1623, 1726

Bischof Augustinus Bludau (1909–1930)

1922, August 29.–31.

Quelle: Ermländische Diözesansynode 1922 [Braunsberg 1922] 22 S.

Bischof Maximilian Kaller (1930–1947)

1932, Oktober 11.–13.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Ermland (Braunsberg 1933) 94 S.

14. Essen (1958 gegr.)

Bischof Franz Hengsbach (seit 1958)

1961, Oktober 10.–12.

Quelle: Synodalstatuten der Diözese Essen 1961 (Essen [1962]) 448 S.

15. Freiburg (1827 gegr.)

Erzbischof Karl Fritz (1920–1931)

1921, September 6.–9.

Quelle: Beschlüsse im Amtsblatt Freiburg 1922.

Erzbischof Conrad Gröber (1932–1948)

1933, April 25.–28.

Quellen: Diözesansynode des Erzbistums Freiburg (Freiburg o. J.). – Referate zur Freiburger Diözesansynode 1933 (Freiburg o. J.) 96 S.

16. *Fulda* (1752 gegr.)

1752–1803: –

Bischof Joseph Damian Schmitt (1906–1939)

1924, August 5.–7.

Quelle: Die Diözesan-Synode des Bistums Fulda 1924 (Fulda 1927) 60 u. 26. S.

17. *Gurk*

1563–1803: 1568, 1604, 1609, 1613, 1618, 1619, 1631, 1634, 1635, 1640, 1641, 1648, 1649, 1650, 1659, 1660, 1689

Lit.: J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk 1072–1822 (Klagenfurt 1969).

Bischof Adam Hefter (1915–1939)

1923

Quelle: Canones und Referate der Gurker Diözesansynode vom Jahre 1923 samt Pastoral Schreiben des Fürstbischofs Adam über die Durchführung der Synodalbestimmungen (Klagenfurt [1925]) 57 S.

1933, August 27.–30.

Quelle: Die Zweite Synode der Diözese Gurk . . . unter dem Leitmotiv: „Cor unum et anima una“ (Klagenfurt [1935]) 237 S.

Bischof Josef Köstner (1945–1981)

1958, August 31.–September 3.

Quelle: Gurker Diözesansynode 1958, Leitmotiv: „In fide et caritate corroborati“ (Klagenfurt [1958]) 251 S.

18. *Hildesheim*

1563–1803: 1633, 1652

Lit.: A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2 (Hildesheim 1899)

Bischof Joseph Godehard Machens (1934–1956)

1937, Januar 26.–28.

Quelle: Kernfragen zeitnaher Seelsorge. Pastoral-Referate der Hildesheimer Diözesansynode 1937 nebst Protokoll und Synodaldekreten (Hannover [1937]) 296 S.

1948, Dezember 27.–30.

Quelle: Hildesheimer Diözesansynode 1948 (Hildesheim 1951) 8 selbst. paginierte Faszikel.

19. Innsbruck-Feldkirch (1925 gegr. seit 1968 Innsbruck)

In Innsbruck-Feldkirch fand bis 1962 keine Synode statt.

20. Köln

1563–1803: 1598, 1614, 1627, 1662

Lit.: A. Franzen, Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650 (Münster 1941).

Erzbischof Johannes von Geissel (1845–1864)

1860, April 28. – Mai 17.

Quelle: Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis in civitate Coloniensi A. D. MDCCCLX . . . celebrati (Köln 1862) LXXXVI u. 256 S.

Erzbischof Karl Joseph Schulte (1920–1941)

1922, Oktober 10.–12.

Quelle: Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1922 (Köln 1922) 128 S.

1937, April 28.–29.

Quelle: Die Diözesan-Synode des Erzbistums Köln 1937 (Köln 1937) 206 S.

Erzbischof Josef Frings (1942–1969)

1954, März 9.–11.

Quelle: Kölner Diözesan-Synode 1954 (Köln [1954]) 623 S.

21. Konstanz (1827 untergegangen)

1563–1803: 1567, 1609.

Lit.: K. Maier, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70.

22. *Korvey (1792–1821)*

Im Bistum Korvey fanden keine Synoden statt.

23. *Lavant*

Seit 1657 zahlreiche Synoden, oft zweimal jährlich.

Lit.: *M. Napotnik, Gesta et Statuta* ... (Marburg 1897) 6.

Bischof Jakob Maximilian Stepischnegg (1863–1889)

1883

Quelle: *Acta et Statuta Synodi Dioecesanæ Lavantinae* ... (Marburg 1883) 86 S.

Bischof Michael Napotnik (1889–1922)

1896, September 28.

Quelle: *Gesta et Statuta Synodi Dioecesanæ quam A. D. 1896 constituit et celebravit Michael Napotnik* ... (Marburg 1897) 450 S.

1900, Mai

Quelle: *Actiones et Constitutiones Synodi Dioecesanæ quam A. D. 1900 instituit atque peregit Michael Napotnik* ... (Marburg 1901) 601 S.

1903, August 24.–28.

Quelle: *Ecclesiae Lavantinae Synodus Dioecesana quam anno Domini 1903 coadunavit Michael Napotnik* ... (Marburg 1904) 918 S.

1906, August 6.–10.

Quelle: *Synodus Dioecesana Lavantina quam anno salutis 1906 concivit et fecit Michael Napotnik* ... (Marburg 1907) 654 S.

24. *Leoben (1786–1859)*

Im Bistum Leoben fanden keine Synoden statt.

25. *Limburg (1827 gegr.)*

Bischof Augustin Kilian (1913–1930)

1920, Juli 28.–29.

Quellen: Akten im Diözesanarchiv Limburg 1/B1. Verordnungen im Amtsblatt Limburg 6. 10. 1920.

Bischof Wilhelm Kempf (1949–1982)

1951, April 16.–19.

Quelle: Diözesan-Synode Limburg 1951 (Limburg [1952]) 177 S.

1961, Mai 14.–18.

Quelle: Diözesan-Synode Limburg 1961 (Limburg [1962]) 139 S.

26. Linz (1785 gegr.)

Bischof Ernest Johann Nep. Reichsgraf von Herberstein (1785–1788)

1787, November 27.–28.

Quelle: Protokoll, welches über die bei allen Dekanaten fürgewesten Rural-Kapitel und hierüber mit sämtlichen Hrrn. Dechanten unterm 27. und 28. November 1787 abgehaltene Raths-Versammlung abgeführt worden, veröffentlicht in: Ergänzungen zum Linzer Diözesanblatt II (Linz 1877) 503–525.

Bischof Rudolf Hittmair (1909–1915)

1911, August 22.–24.

Quelle: Synodus Dioecesanæ Linciensis Prima (Linz 1912) 52 S.

Bischof Johannes Maria Gföllner (1915–1941)

1928, August 21.–22.

Quelle: Zweite Linzer Diözesan-Synode (Linz 1929) 128 S.

27. Luxemburg (1840 gegr.)

Bischof Nikolaus Adames (1870–1883)

1880

Quelle: Statuta Dioecesis Luxemburgensis (Luxemburg 1880) VII u. 126 S.

Bischof Petrus Nommesch (1920–1935)

1922

Quelle: Statuta Synodalia Dioecesis Luxemburgensis ad Codicem Juris Canonici accomodata (Luxemburg 1923).

Bischof Joseph Philippe (1935–1956)

1951, April 9.

Quelle: Statuta Synodalia Dioecesis Luxemburgensis (Luxemburg 1951).

28. *Mainz*

1563–1803: –

Bischof Joseph Ludwig Colmar (1802–1818)

1811

Quelle: Statuta dioecesis Moguntinae (Mainz 1811) 104 S.

Bischof Peter Leopold Kaiser (1835–1848)

1837

Quelle: Diözesan-Statuten für das Bisthum Mainz (Mainz 1837) 111 S.; mit Ergänzungen aus den Jahren 1898 (S. 94–111) und 1900 (S. 112–124).

Bischof Ludwig Maria Hugo (1921–1935)

1926, Januar 5.–7.

Quelle: Mainzer Diözesansynode 5. bis 7. Januar 1926 (Mainz 1926) 155 S.

Bischof Albert Stohr (1935–1961)

1937, Mai 18.–20.

Quelle: Mainzer Diözesansynode vom 18. bis 20. Mai 1937 (Mainz 1937) 116 S.

1955

Quelle: Diözesan-Statuten des Bistums Mainz (Mainz 1957) 178 S.

29. *Meißen*

1563–1803: –

Bischof Ludwig Wahl (Apost. Administrator 1891–1900)

1894, April 17.–18.

Quelle: (Synode für das Apostolische Vikariat in Dresden). Ludwig Wahl, Fastenhirtenbrief vom 17. 2. 1895.

Bischof Christian Schreiber (1921–1930)

1923, Juli 24.–27.

Quelle: Die einzelnen Dekrete erschienen in loser Reihenfolge.

30. *München und Freising (1821 gegr.)*

Freising 1563–1803: –

Erzbischof Michael von Faulhaber (1917–1952)

1920, April 14.–15.

Quelle: Bericht über die Diözesansynode für die Erzdiözese München und Freising, in: Beilage zum Amtsblatt 1920, Nr. 9 für die Erzdiözese München und Freising, 31 S.

1930, November 18.–19.

Quelle: Bericht über die Diözesan-Synode für die Erzdiözese München und Freising – Vertraulich. Als Manuskript für den Klerus gedruckt [München 1930] 52 S.

1940, Oktober 22.–23.

Quelle: Bericht über die Diözesan-Synode des Erzbistums München und Freising (München [1941]) 100 S.

1950, Oktober 10.

Quelle: Bericht über die Diözesan-Synode des Erzbistums München und Freising (München [1951]) 119 S.

31. Münster

1563–1803: über 80 Synoden, davon 43 unter Christoph Bernhard von Galen (1650–1678).

Lit.: C. F. *Krabbe*, Statuta synodalia Dioecesis Monasteriensis (Münster 1849) [Zusammenstellung unter systematischen Gesichtspunkten]. – M. *Bierbaum*, Diözesansynoden des Bistums Münster, in: RQ 35 (1927) 381–411. – M. *Becker-Huberti*, Die Tridentinische Reform unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650 bis 1678 (Münster 1978) 78–111. – Ungedruckte Quellen: Statuta synodalia (1261–1846) I–IV, in: Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat IV. Verwaltung Hs. 31–34.

Bischof Ferdinand Freiherr von Lüninck (1820–1825)

Bischof Kaspar Max Freiherr Droste zu Vischering (1825–1846)

Jährliche Synoden.

Quellen: Statuta synodalia, Bd. IV (1787–1846), Bistumsarchiv.

Bischof Hermann Dingelstad (1889–1911)

1897, August 10.–12.

Quelle: Acta et Statuta Synodi Dioecesanæ Monasteriensis quam . . . Hermannus . . . A. D. MDCCCXCVII habuit (Münster 1898) 60 u. 223 S.

Bischof Johannes Poggenburg (1913–1933)

1924, Oktober 14.–16.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Münster 1924 (Münster [1924]) VII u. 254 S.

Bischof Klemens August Graf von Galen (1933–1946)

1936, Oktober 13.–16.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Münster 1936 (Münster [1937]) VII u. 144 S.

Bischof Michael Keller (1947–1961)

1958, Oktober 14.–16.

Quelle: Diözesansynode Münster 1958 (Münster [1958]) 247 S.

32. Osnabrück

1563–1803: 1570, 1571, 1575, 1579, 1580, 1625, 1628, 1629, 1630, 1650, 1651, 1651, 1652, 1652, 1653, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1657

Lit.: Acta Synodalia Osnabrugensis Ecclesiae, ab Anno Christi MDCXXVIII, Coloniae Agrippinae, apud Iodocum Kalcovium (1663). – *H. Hoberg*, Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts, in: *G. Schreiber* (Hg.), Weltkonzil von Trient, Bd. 2 (Freiburg 1951) 371–386.

Bischof Hermann Wilhelm Berning (1914–1955)

1920, Oktober 5.–8.

Quellen: Die Osnabrücker Diözesansynode im Jahre 1920, I. Bericht über den Verlauf der Synode und Sitzungsprotokolle (Osnabrück 1920). – II. Katholisches Vereinswesen (Osnabrück 1921) zus. 180 S. III. Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen mit besonderer Berücksichtigung des Partikularrechtes (Osnabrück 1925) 566 S.

1930, September 23.–25.

Quelle: Einberufung: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 46 (1930) 109–111.

1950, April 24.–27.

Quelle: Diözesansynode des Bistums Osnabrück im Heiligen Jahr 1950 (Osnabrück [1951]) 194 S.

33. Paderborn

1563–1803: 1586, 1621, 1643, 1644

Lit.: *H. J. Brandt* – *K. Hengst*, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn (Paderborn 1984).

Bischof Konrad Martin (1856–1879)

1867, Oktober 8.–10.

Quelle: Acta et Decreta Synodi Dioecesanæ Paderbornensis ... (Paderborn 1867) XXXIV u. 175 S.

Erzbischof Kaspar Klein (1920–1941)

1922, Oktober 10.–13.

Quelle: Paderborner Diözesan-Synode 1922 (Paderborn 1923) VIII u. 224 S.

Erzbischof Lorenz Jäger (1941–1973)

1948, August 3.–5.

Quelle: Diözesansynode des Erzbistums Paderborn zu Werl 1948 (Paderborn [1948]) 219 S.

34. *Passau*

1563–1803: –

Bischof Sigismund Felix Freiherr von Ow-Felldorf (1906–1936)

1929, September 30.– Oktober 2.

Quelle: Diözesansynode für das Bistum Passau. Bericht über Verlauf und Beschlüsse der Synode (Passau [1931]) 68 S.

Bischof Simon Konrad Landersdorfer (1936–1968)

1946, September 3.–5.

Quelle: Passauer Diözesankonferenz. Amtsblatt für das Bistum Passau, Beilage 1 (Passau 1947) 32 S.

1960, Oktober 17.–19.

Quelle: Diözesankonferenz zu Passau (Passau [1961]) 164 S.

35. *Regensburg*

1563–1803: 1565, 1569, 1571, 1576, 1580, 1583, 1650, 1660

Lit.: *J. B. Enbueber*, Conciliorum Ratisbonensium brevis recensio ([Regensburg] 1768). – *A. Stanner*, Diözesansynode. Ein kirchenrechtlich-historischer Versuch . . . (Regensburg [1927]). – Für die ältere Zeit: *M. Hopfner*, Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter bes. Berücksichtigung der Reformationszeit, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 13 (Regensburg 1979) 253–388.

Bischof Antonius von Henle (1906–1927)

Bischof Michael Buchberger (1927–1961)

1927, Oktober 11., Erster Teil.

1928, Juli 2.–3., Zweiter Teil.

Quelle: Diözesan-Synode für die Diözese Regensburg abgehalten 1927 . . . und 1928 . . . Bericht, Beschlüsse und oberhirtliche Verordnungen (Regensburg [1929]) 92 S.

1938, Oktober 3.–4.

Quelle: Zeitgemäße Seelsorge. Bericht über die Diözesansynode der Diözese Regensburg (Regensburg [1938]) 103 S.

1958, April 22.–23.

Quelle: Nova et Vetera. Bericht über die Diözesansynode der Diözese Regensburg (Regensburg o. J.) 110 S.

36. *Rottenburg* (1827 gegr.)

Bischof Paul Wilhelm von Keppler (1898–1926)

1919, Oktober 7.–8.

Quellen: Diözesanarchiv G 1.1, A 13 a.

Bischof Johann Baptista Sproll (1927–1949)

1930, Oktober 14.–16.

Quelle: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1931, Nr. 2

Bischof Carl Josef Leiprecht (1949–1975)

1950, Oktober 10.

Quelle: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1950, Nr. 26

1960, November 8.–11.

Quelle: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1960, Nr. 28

Lit.: M. Kessler, E. Schmitter, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 115–175.

37. *Salzburg*

1563–1803: –

Erzbischof Johannes Katschthaler (1900–1914)

1906, September 24.–29.

Quelle: Acta et Constitutiones Concilii Provinciae Salisburgensis A. D. MCMVI celebrati (Salzburg 1910) 386 S.

Erzbischof Sigismund Waitz (1934–1941)

1937, September 20.–24.

Quelle: Salzburger Diözesan-Synode, in: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1937, 211–250.

Erzbischof Andreas Rohrer (1943–1969)

1948, September 20.–23.

Quelle: Salzburger Diözesan-Synode 1948 (Salzburg [1950]) IX u. 275 S.

1958, August 31. – September 3.

Quelle: Salzburger Diözesan-Synode 1958 (Salzburg o. J.) 156 S.

38. *St. Gallen* (1823 gegr.)

Bischof Alois Scheiwiler (1930–1938)

1932, Oktober 25.

Quelle: Synodal-Statuten der Diözese St. Gallen und der Apostol. Administratur Appenzell (St. Gallen 1932) 54 S.

39. St. Pölten (1785 gegr.)

Bischof Johannes Bapt. Rößler (1894–1927)

1908, Juli 20.–24.

Quelle: Constitutiones et Acta Synodi dioecesanæ Sanhippolytanæ primæ quam anno Domini 1908 habuit ... (St. Pölten 1908) XVII u. 401, 152, 23 S.

Bischof Michael Memelauer (1927–1961)

1937

Nicht gedruckt.

Bischof Franz Zak (seit 1961)

1961, Oktober 1.–4.

Quelle: Diözesansynode St. Pölten 1961, I. Referate und Canones (St. Pölten 1962), II. Ordnungen und Statuten (St. Pölten 1962/63) 290 u. 219 S.

40. Schneidemühl (1920–1945)

In der Freien Prälatur Schneidemühl fanden keine Synoden statt.

41. Seckau

1563–1803: –

Bischof Leopold Schuster (1893–1927)

1911

Quelle: Acta et Constitutiones Synodi Dioecesanæ Seccoviensis quam A. D. 1911 ... (Graz 1911) 146 S.

Bischof Ferdinand Stanislaus Pawlikowski (1927–1953)

1936, November 12.

Quelle: Seckauer Diözesansynode 1936 ... (Graz 1936) 146 S.

Bischof Josef Schoiswohl (1954–1969)

1960, Juni 20.–23.

Quelle: Der Laie in der Kirche, Seckauer Diözesan-Synode 1960. Beiträge und Referate (Graz 1961)

42. *Sitten*

1563–1803: 1626

Lit.: *D. Imesch*, in: *Blätter für Wallisergeschichte* 6 (1925) 421–423. – *A. Artonne – L. Guizard* – *O. Pontal* 421.

Bischof Viktor Bieler (1919–1952)

1926, September 13.–15.

Quelle: *Dioecesis Sedunensis Synodus . . . celebrata . . .* (Sitten 1927) 158 S.

43. *Speyer*

Im Bistum Speyer fanden 1563–1800 mit Ausnahme der Jahre 1617–1654, 1689 und 1719 regelmäßig Diözesansynoden statt.

Bischof Ludwig Sebastian (1917–1943)

1927, Juli 19.–21.

Quelle: *Diözesansynode für die Diözese Speyer . . . Bericht über Verlauf und Beschlüsse der Synode* (Speyer [1928]) 86 S.

1939, Juni 28.

Quelle: *Diözesansynode des Bistums Speyer . . . Bericht über Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse* (Speyer [1940]) 68 S.

Bischof Isidor Markus Emanuel (1952–1968)

1957, Oktober 1.–2.

Quelle: *Diözesansynode Speyer 1957* (Speyer 1958) 181 S.

44. *Trier*

1563–1803: –

Bischof Michael Felix Korum (1881–1921)

1920, September 28.–30.

Quelle: *Diözesansynode des Bistums Trier 28.–30. September 1920* (Trier o. J.) 132 S.

Bischof Franz Rudolf Bornewasser (1922–1951)

1931, September 9.–11.

Quelle: *Diözesan-Synode des Bistums Trier 1931* (Trier o. J.) 55 S.

Bischof Matthias Wehr (1951–1967)

1956, Oktober 9.–11.

Quelle: *Synode des Bistums Trier 1956. Referate und Bericht* (Trier 1957) 142 S. – *Synodalstatuten des Bistums Trier* (Trier 1959) XII u. 375 S.

45. *Wien*

1563–1803: –

Lit.: *F. Loidl*, Die Wiener Synoden, in: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 10 (1969) 14–16.

Erzbischof Joseph Othmar von Rauscher (1853–1875)

1958, Oktober 18. – November 9.

Quelle: Acta et Decreta Concilii Provinciae Viennensis A. D.

MDCCCLVIII . . . celebrati (Wien 1859) 334 S.

Erzbischof Theodor Innitzer (1932–1955)

1937, März 16.–17.

Quelle: Die erste Wiener Diözesansynode (Wien [1937]) X u. 291 S.

46. *Wiener Neustadt (1469–1785)*

Im Bistum Wiener Neustadt fand keine Synode statt.

47. *Worms (1801 untergegangen)*

Im Bistum Worms fand keine Synode statt.

48. *Würzburg*

1563–1803: 1649, März 1650, Dezember 1650, 1653

Lit. *F. X. Himmelstein*, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesanynoden (Würzburg 1855). – Für die ältere Zeit: *P. T. Lang*, Die Synoden in der alten Diözese Würzburg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 71–84.

Bischof Matthias Ehrenfried (1924–1948)

1931, Oktober 6.–8.

Quelle: Diözesan-Synode des Bistums Würzburg (Würzburg 1932) 55 S.

Bischof Julius Döpfner (1948–1957)

1954, Oktober 11.–14.

Quelle: Diözesansynode Würzburg 1954 (Würzburg 1955) 212 S.